

Beschlussauszug

aus der

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Mustin

vom 02.04.2024

**Top 6.4 Beschluß über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mustin
BV-460-2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Haushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	170,00	200,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	85,00	100,00	125,00 § 2 (2)
Schriftwart / FOX112-Beauftragter (wenn gewählt)	0,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte (wenn gewählt)	30,00	100,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Fahrzeug- und Gerätewart	30,00	50,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer (wenn gewählt)	0,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	20,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion, (wenn gewählt)	20,00	15,00-30,00 (entsprechend dem tatsächlichen Aufwand)	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	1

